13 S 44/09



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

e) 304.09 (P >



- Kläger -- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwälte Karl Joachim Hemeyer u. Koll., Mühlstraße 14, 72074 Tübingen, Az:

gegen

Stadt Leonberg, vertreten durch den Oberbürgermeister, Marktplatz 9, 71229 Leonberg, Az:

- Beklagte - - Antragstellerin -

wegen Aufenthaltserlaubnis hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 13. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Haller, die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Bauer und den Richter am Verwaltungsgerichtshof Epe

am 31. März 2009

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 4. Dezember 2008 - 2 K 3190/08 - wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000,-- EUR festgesetzt.

Gründe

Der auf ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) und auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) gestützte Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung sind nicht ausreichend dargelegt.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung im Sinn des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegen vor, wenn unter Berücksichtigung der jeweils dargelegten Gesichtspunkte (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) die Richtigkeit des angefochtenen Urteils weiterer Prüfung bedarf, ein Erfolg der angestrebten Berufung nach den Erkenntnismöglichkeiten des Zulassungsverfahrens mithin möglich ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10.3.2004 - 7 AV 4/03 - DVBI. 2004, 838). Es kommt dabei darauf an, ob vom Antragsteller ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten derart in Frage gestellt worden ist, dass der Erfolg des Rechtsmittels mindestens ebenso wahrscheinlich ist wie sein Misserfolg (vgl. BVerfG, Beschluss vom 3.3.2004 - 1 BvR 461/03 -, juris und vom 23.6.2000 - 1 BvR 830/00 - DVBI, 2000, 1458). Dazu müssen zum einen die angegriffenen Rechtssätze oder Tatsachenfeststellungen - zumindest im Kern - zutreffend herausgearbeitet werden (vgl. hierzu VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 30.4.1997 - 8 S 1040/97 - VBIBW 1997, 299). Zum anderen sind schlüssige Bedenken gegen diese Rechtssätze oder Tatsachenfeststellungen aufzuzeigen, wobei sich der Darlegungsaufwand im Einzelfall nach den Umständen des jeweiligen Verfahrens richtet (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 27.7.1997 - 7 S 216/98 - VBIBW 1998, 378 m.w.N.), insbesondere nach Umfang und Begründungstiefe der Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Der Streitstoff muss dabei unter konkreter Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil gesichtet, rechtlich durchdrungen und aufbereitet werden; erforderlich ist eine fallbezogene Begründung, die dem Berufungsgericht eine Beurteilung der Zulassungsfrage ohne weitere eigene aufwendige Ermittlungen ermöglicht (vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 30.6.2006 - 5 B 99/05 - juris). Selbst wenn aber - auf die Argumentation des Verwaltungsgerichts bezogen - rechtliche Zweifel im oben genannten Sinn gegeben sind, ist ein Zulassungsantrag abzulehnen, wenn das Urteil jedenfalls im Ergebnis richtig ist; in diesem Fall wird nämlich ein Berufungsverfahren nicht zu einer Abänderung im Sinn des jeweiligen Beteiligten führen (siehe BVerwG, Beschluss vom 10.3.2004, a.a.O.).

Gemessen hieran werden ernstliche Zweifel durch den Zulassungsantrag nicht dargelegt.

Das Verwaltungsgericht hat angenommen, im Falle des Klägers seien die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG erfüllt. Bei der Anwendung des § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG bestehe zu seinen Gunsten eine Ermessensreduzierung auf Null, weil ihm vor allem im Hinblick auf seine Erkrankung an Diabetes Mellitus die Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo zur Nachholung des Visumsverfahrens nicht abverlangt werden dürfe.

In der Antragsbegründung vertritt die Beklagte demgegenüber die Auffassung, nach § 27 AufenthG seien die Vorschriften des 6. Abschnitts des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes vorrangig anzuwenden. Hier komme § 36 Abs. 2 AufenthG in Betracht. Daher sei die Anwendung des § 5 Abs. 3 AufenthG bereits rechtsdogmatisch strittig. Nach der allein anwendbaren Vorschrift des § 5 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. AufenthG sei nicht von einer Ermessensreduzierung auf Null auszugehen.

Damit werden keine erheblichen Gründe vorgebracht, die dafür sprechen, dass das verwaltungsgerichtliche Urteil einer rechtlichen Prüfung nicht standhalten wird. Schon der Ausgangspunkt der Überlegungen der Beklagten hätte

näherer Darlegung bedurft. In der obergerichtlichen Rechtsprechung wird vertreten, dass die Vorschrift des § 29 Abs. 3 AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Schutz von Ehe und Familie nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht ausschließt (VGH Bad.-Württ., Urteil vom 18.4.2007 - 11 S 1035/06 - juris; OVG Hamburg, Beschluss vom 31.5.2006 - 1 Bs 5/06 - juris) und § 25 AufenthG wegen seiner "Auffangfunktion" ergänzend zu § 36 AufenthG anwendbar sei (Nds. OVG, Beschluss vom 8.12.2008 - 8 LA 72/08 - InfAuslR 2009, 104). Vor diesem Hintergrund dürfte die Anwendung des § 25 Abs. 5 AufenthG hier grundsätzlich von der obergerichtlichen Rechtsprechung gedeckt sein. Daher hätte die Beklagte ihre gegenteilige Ansicht näher begründen und sich dabei auch mit der oben genannten einschlägigen Rechtsprechung auseinandersetzen müssen. Allein die durch nichts belegte Behauptung, die Anwendung des § 25 Abs. 5 AufenthG und damit auch des § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG sei im Falle des Klägers ausgeschlossen, kann hierfür offensichtlich nicht genügen.

Von daher gehen auch die weiteren Ausführungen der Beklagten, die sich ausschließlich auf die Frage beziehen, ob dem Kläger das Nachholen des Visumsverfahrens zumutbar i.S.v. § 5 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. AufenthG ist, an Entscheidung des Verwaltungsgerichts - das sich diesbezüglich allein auf § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG gestützt hat - vorbei. Es ist auch nicht evident, dass sich die Erwägungen der Beklagten zu § 5 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. AufenthG ohne weiteres auf § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG übertragen lassen, denn es ist nicht von Vornherein ausgeschlossen, dass insoweit ein anderer Maßstab anzusetzen ist. Dafür könnte sprechen, dass § 5 Abs. 3 AufenthG ausweislich der Gesetzesbegründung für eine Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen eine zusammenfassende Sonderregelung treffen soll, da die Erteilung eines Aufenthaltstitels typischerweise nicht von der Einhaltung aller Voraussetzungen des § 5 abhängig gemacht werden kann (vgl. BT-Drucks 15/420, 70; ebenso: VAH 5.3.1). Anders als § 5 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. AufenthG verlangt § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG zudem nicht schon als Voraussetzung der Ermessensbetätigung, dass ein Nachholen des Visumsverfahrens unzumutbar ist. Daher hätte die Beklagte insoweit näher darlegen müssen, dass und weshalb sich ihre Ausführungen zu § 5 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. AufenthG auf die in § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG vorgesehene Ermessensbetätigung übertragen lassen könnten. Auch daran fehlt es.

2. Soweit er auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) gestützt ist, hat der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung ebenfalls keinen Erfolg.

Dieser Zulassungsgrund liegt vor, wenn für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts eine grundsätzliche, obergerichtlich oder höchstrichterlich noch nicht geklärte Rechtsfrage von Bedeutung war, die auch für die Entscheidung im Berufungsverfahren erheblich wäre und deren Klärung zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder zu einer bedeutsamen Weiterentwicklung des Rechts geboten erscheint (vgl. hierzu VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 28.5.1997 - A 16 S 1388/97 - AuAS 1997, 261; Beschluss des Senats vom 18.1.2007 - 13 S 1576/06 - juris). Im Antrag auf Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung ist die Rechtsfrage, die grundsätzlich geklärt werden soll, zu bezeichnen und zu formulieren. Es ist darüber hinaus näher substantiiert zu begründen, warum sie für grundsätzlich und klärungsbedürftig gehalten wird und weshalb die Rechtsfrage entscheidungserheblich ist und ihre Klärung im Berufungsverfahren zu erwarten ist (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl. 2007, § 124 Rn. 10).

Mit den Ausführungen der Beklagten wird dieser Zulassungsgrund schon nicht ausreichend dargelegt. Ihre bloße Behauptung, die Rechtsache habe grundsätzliche Bedeutung, genügt den Anforderungen an die Darlegung dieses Zulassungsgrundes nicht. Den Ausführungen der Beklagten lässt sich keine konkrete klärungsbedürftige Rechtsfrage entnehmen; erst recht fehlt es an deren genauer Bezeichnung und Formulierung.

Die Ausführungen der Beklagten beziehen sich zudem letztlich allein auf einen Einzelfall. Ob bei der Ermessenbetätigung im Rahmen des § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG eine Ermessensreduzierung auf Null besteht, hängt ausschlaggebend von einer Würdigung und Abwägung der besonderen Umstände des konkreten Falles ab und führt deswegen regelmäßig - und so auch hier -

nicht zu einer Rechtsfrage, die sich in verallgemeinerungsfähiger Weise beantworten lässt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.11.1993 - 1 B 184.93 - Buchholz 402.24 § 10 AuslG Nr. 134).

3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO; die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 2 GKG.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Haller

Dr. Bauer

Epe

Ausgefertigt:

Mannheim den 01.04..2009 Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg

Ganzhorh

*Gerichtshauptsekretärin